# BESCHLUSSAUSZUG

# der ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen vom 08.11.2016

zu 15. Beschluss zur Aufhebung einer Teilfläche aus VO-34-BO-2016-226 dem Teilbereich 1 der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1, 2, und 4 LBauO M-V für den Ortskern des Ortsteiles Ihlenfeld

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Aufhebung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1, 2, und 4 LBauO M-V zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen, für die Gestaltung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie für die Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen für den Ortskern des Ortsteiles Ihlenfeld – Teilbereich 1 und 2 für den nachfolgenden Geltungsbereich des Teilbereiches 1:

Gemarkung Ihlenfeld, Flur 3, Flurstücke 72/2, 73/6, 73/7 und teilweise Flurstück 74/2. Der Aufhebungsbereich ist in der Satzung farblich gekennzeichnet und Bestandteil des Beschlusses.

Der Geltungsbereich für das Flurstück 73/5 wurde bereits mit Beschluss-Nr. 11/12/2015 am 13. 12. 2005 aufgehoben.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

## Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1



## Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 11. November 2016

Gemeinde Neuenkirchen

Bürgermeister/in

